

Für das Nachschlagewerk! (i) Ja
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

114

2. SEP. 1969

Gesetz: ZPO § 518, ArbGG 1953 § 77

Leitsätze: Die Rechtsmittelschrift muß eindeutig erkennen lassen, gegen wen das Rechtsmittel eingelegt wird. Jedenfalls ist innerhalb der Rechtsmittelfrist die diesbezügliche Klarstellung erforderlich.

Auch wenn der Richter der Berufungsinstanz bei Eingang einer Berufungsschrift, die den Rechtsmittelführer nicht erkennen läßt und somit in einem wesentlichen Punkte unvollständig ist, verpflichtet sein sollte, durch sofortige Rückfrage zu klären, für wen die Berufung eingelegt sein soll, kann der Rechtsmittelführer aus der Verletzung dieser Pflicht nichts zu seinen Gunsten herleiten.

Aktenzeichen: 1 AZB 21/69

Beschluß des BAG vom 2. September 1969

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 21/69

4 Sa 360/69 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. September 1969 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. August 1969
- 4 Sa 360/69 - wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revisionsbeschwerde.

G r ü n d e :

I. Das Arbeitsgericht hat die auf Zahlung von 1.500,-- DM gerichtete Klage durch Urteil vom 20. Juni 1969 abgewiesen; das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 8. Juli 1969 zugestellt worden. Dieser legte mit Schriftsatz vom 18. Juli 1969, der bei dem Landesarbeitsgericht am 21. Juli 1969 einging, gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung ein, ohne in der Berufungsschrift anzugeben, für

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

welche Partei das Rechtsmittel eingelegt werde. Am 22. Juli 1969 forderte das Landesarbeitsgericht die Akten an; diese gingen am 25. Juli 1969 bei dem Landesarbeitsgericht ein. Die Berufungsbegründungsschrift vom 31. Juli 1969 ging am 1. August 1969 bei dem Landesarbeitsgericht ein. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landesarbeitsgericht die Berufung unter Zulassung der Revisionsbeschwerde als unzulässig verworfen, da vor Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht ersichtlich gewesen sei, für welche Partei das Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Gegen diesen am 12. August 1969 zugestellten Beschluß hat der Kläger am 22. August 1969 Revisionsbeschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des Beschlusses eingelegt.

II. Die Revisionsbeschwerde ist kraft Zulassung statthaft und auch ordnungsgemäß eingelegt, sie ist jedoch nicht begründet.

Nach § 518 ZPO wird die Berufung durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt. Die Berufung muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Bereits das frühere Reichsgericht (vgl. RGZ 96, 117; 125, 240; 144, 314) hat ausgeführt, daß die Rechtsmittelschrift die eindeutige Angabe enthalten muß, für wen das Rechtsmittel eingelegt werde. Dem haben sich sowohl der Bundesgerichtshof (vgl. die Entscheidungen BGHZ 21, 168, VersR 1960, 710, VersR 1965, 791 sowie VersR 1967, 186) als auch der Fünfte, Dritte und Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen (vgl. BAG 9, 159; BAG 16, 204; die Entscheidung vom 27. März 1969 in Sachen 3 AZR 310/68 „zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen“ und die Entscheidung vom 5. August 1969 in Sachen 1 AZR 558/68). Jedenfalls ist innerhalb der Rechtsmittelfrist die Klarstellung erforderlich, wer Rechtsmittelführer ist. Zu der hiervon möglicherweise abweichenden und in der Beschwerdeschrift angeführten Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Januar 1968 - 2 AZR

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

161/67 - (NJW 68, 1494; ArbRBlattei, Arbeitsgerichtsbarkeit X B, Entscheidungen 36/37; SAE 68, 269; noch nicht, wie in der Revisionsbeschwerde angegeben, AP Nr. 12 zu § 518 ZPO) hat dieser Senat durch Beschluß vom 20. Februar 1969 - 2 AZR 161/67 - klargestellt, daß auch nach seiner Ansicht innerhalb der Rechtsmittelfrist erkennbar sein muß, für welche - und gegen welche (vgl. auch Entscheidung in Sachen 1 AZR 558/68) - Prozeßpartei das Rechtsmittel eingelegt werde. An dieser Auffassung ist festzuhalten.

Im Streitfall ließ die Berufungsschrift vom 18. Juli 1969 nicht erkennen, für wen das Rechtsmittel eingelegt worden war. Entgegen der Sollvorschrift des § 518 Abs. 3 ZPO lag eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils der Berufungsschrift nicht bei. Die Akten erster Instanz sind erst nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Bis zum Ablauf der Berufungsfrist blieb also unklar, welche Partei die Berufung eingelegt hatte. Unter diesen Umständen war die eingelegte Berufung unzulässig. Es kann dahinstehen, ob der Richter der Berufungsinstanz bei Eingang einer so unvollständigen Berufungsschrift berechtigt oder gar verpflichtet ist, durch sofortige Rückfrage bei dem Prozeßbevollmächtigten zu klären, für wen die Berufung eingelegt sein soll. Dies ist jedenfalls im vorliegenden Fall nicht geschehen. Auch wenn der Richter zu einer solchen Rückfrage verpflichtet sein sollte, kann der Kläger aus einer Verletzung dieser Pflicht nichts zu seinen Gunsten herleiten: Die hier bedeutsame ständige höchstrichterliche Rechtsprechung mußte ihm bekannt sein. Die Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Januar 1968 - 2 AZR 161/67 - mußte gegenüber der allgemeinen Rechtsprechung sogar schon vor ihrer Klarstellung als ein Sonderfall erscheinen.

Das Landesarbeitsgericht hat somit die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen.

gez. Dr. Müller

Wendel

Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)